Einhaltung ber von ben Gefeben festgestellten Bebingungen, für alle bagu Befahigten gleich juganglich.

Artifel 5.

Die personliche Freiheit ift gewährleistet. Die Bebingungen und Formen, unter welchen eine Beschäntung berelben, insbesondere eine Berhaftung julaffig ist, werben burch bas Gefets betitimmt.

Artifel 6.

Die Wohnung ift unverlehlich. Das Eindringen in diefelbe und Saussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Bapieren find nur in den gesehlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Artitel 7.

Riemand darf seinem gesehlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen find unftattbaft.

Artifel 8.

Strafen fonnen nur in Gemäßheit bes Gefebes angebroht ober verhangt werben.

Artifel 9.

Das Eigenthum ift unverlehlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in bringenben Fällen wenigstend vorläufig festaustellende Entschäbigung nach Mashade des Gesetze entzogen ober beschänkt werben.

Artitel 10.

Der burgerliche Tob und bie Strafe ber Bermögenseingiehung finden nicht ftatt.

Artifel 11.

Die Freiheit ber Auswanderung tann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelber durfen nicht erhoben werden.

Artitel 12

Die Freiheit bes religiofen Bekenntniffes, ber Bereinigung ju Religionsgefellichaften (Art. 30. und 31.) und ber gemein-